

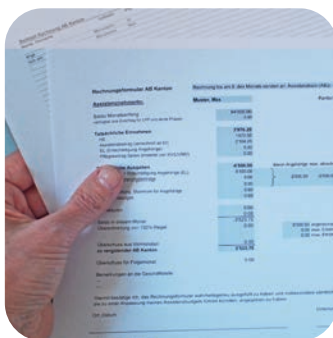
Abrechnung kantonales Assistenzbudget

Version für den Kanton Thurgau

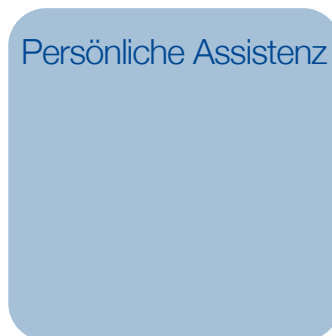
Assistenzbüro



Selbstbestimmung



Eigenverantwortung



Persönliche Assistenz



Rechnungsformular kantonales Assistenzbudget

Einleitung

Mit diesem Dokument wird das Rechnungsformular des kantonalen Assistenzbudgets anhand eines einfachen Beispiels (siehe Beilage) erklärt. Das Rechnungsformular ist Bestandteil des elektronischen Abrechnungssystems ASTeK und befindet sich auf dem Tabellenblatt AB Kanton. Das Formular besteht aus drei Rechnungen, wobei die erste und dritte Rechnung miteinander verbunden sind. Sie zeigen eine Gegenüberstellung des total relevanten Hilfebedarfs und der verschiedenen Quellen der Finanzierung des persönlichen Assistenzbudgets.

► Nur das Zusammenspiel zwischen der exakt und vollständig ausgefüllten elektronischen Lohnabrechnung LAM und dem ASTeK führt dazu, dass das Rechnungsformular korrekt alle Berechnungen durchführt. Beide Dateien können auf der Website www.assistenzbuero.ch heruntergeladen werden.

1. Rechnung

Die erste Rechnung gibt Auskunft darüber, wie viel Geld am Monatsanfang zur Verfügung steht.



Vom relevanten Hilfebedarf (absoluter Hilfebedarf an persönlicher Assistenz) werden die **Hilflosenentschädigung (HE)** sowie allfällige Überschreitungen der Höchstbeträge abgezogen. Dies ergibt den **anerkannten Hilfebedarf** für das kantonale Assistenzbudget. Dieser Betrag steht monatlich durchschnittlich zur Verfügung und wird auf zwölf Monate hochgerechnet. Das ergibt den **Saldo Monatsanfang** zu Beginn einer Verfügungsperiode (ein allfälliger Überschuss aus der alten Verfügungsperiode wird nicht übertragen). Ab den darauffolgenden Monaten entspricht dieser **Saldo Monatsanfang** dem **Saldo Jahreshöchstgrenze** am Ende des Vormonats.

Rechts neben dem **Saldo Monatsanfang** kann im Abrechnungsmonat ab dem Zeitpunkt, zu dem eine unterjährige Revision erfolgt ist, ein allfälliger Ab- oder Zuschlag zum Jahresbudget eingeblendet werden.



Unterhalb des **Saldos Monatsanfang** erscheint ein allfällig verfügbarer Betrag aus **Zuschlag für LFP (Lohnfortzahlungspflicht) und akute Phasen**. Ist der **Saldo Monatsanfang** niedriger als das in diesem Monat tatsächlich zu **vergütende kantonale Assistenzbudget**, wird ein allfälliger Betrag aus **verfügbar aus Zuschlag für LFP und akute Phasen** miteinberechnet. Wird nicht der ganze Saldo benötigt, wird der Restbetrag unter den Positionen **+ LFP 324a (> Jahresbudget)** oder **+ akute Phasen (> Jahresbudget)** eingetragen (siehe Rechnung 3). Im darauffolgenden Monat werden diese allfälligen Saldi wiederum in die Position **verfügbar aus Zuschlag für LFP und akute Phasen** übertragen.

► Vom **relevanten Hilfebedarf** wird der Drittel berechnet, der zur Entlohnung Angehöriger (inkl. Arbeitgeberbeiträge) maximal verwendet und monatlich dem kantonalen Assistenzbudget in Rechnung gestellt werden kann. Der für Angehörige im jeweiligen Monat tatsächlich verwendete Betrag wird in der zweiten Rechnung unter den tatsächlichen Ausgaben aufgeführt.

► Die HE* dient laut Gesetz der Erleichterung einer selbstbestimmten Lebensführung (und nicht der Erhöhung des Lebensstandards). Deshalb wird die HE auch für die Berechnung des kantonalen Assistenzbudgets in der ersten Rechnung mitberücksichtigt. Trotzdem kann die HE frei verwendet werden. In diesem Fall ist Kontakt mit dem Assistenzbüro ABü aufzunehmen.

*Stand Höhe der schweren Hilflosigkeit (HE) von 2016

2. Rechnung

Die zweite Rechnung gibt Auskunft darüber, wie viel Geld der Teilnehmer vom kantonalen Assistenzbudget pro Monat effektiv erhält.

Unter den **tatsächlichen Einnahmen** werden folgende Einnahmen addiert: **HE, Assistenzbeitrag (verrechnet an IV), EL (Entschädigung Angehörige)** sowie **Pflegebeitrag der Spitex (erwartet von der KV/UV/MV)** (Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung).

In den **tatsächlichen Ausgaben** werden sämtliche Ausgaben wie **Nettolöhne + Entschädigung Angehörige (EL), Sozialversicherungsbeiträge, Spesen** sowie die Ausgaben für **Dienstleister** zusammengezählt, abzüglich einer allfälligen **Überschreitung Maximum für Angehörige**. In den Nettolöhnen, Sozialversicherungsbeiträgen und Spesen sind die Beiträge für Angehörige inbegriffen.

► Die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge aus den Lohnabrechnungsprogrammen werden nicht unter den **Sozialversicherungsbeiträgen** aufgeführt, sondern unter den **angerechneten tatsächlichen Hilfeleistungen** und zusätzlich – sofern es sich um Sozialversicherungsbeiträge von Angehörigen handelt – in der Position **davon Angehörige** (siehe auch Text nächster Absatz). Nur aufgrund der effektiven Rechnungen der Sozialversicherungen, die in den einzelnen Monatsblättern 01–12 unter der Position **Versicherung** einzutragen sind, wird deren Totalsumme in die Position **Sozialversicherungsbeiträge** eingetragen.



Die Berechnung **davon Angehörige** setzt sich zusammen aus dem Nettolohn, der für die Angehörigen aufgewendet wird, der **Entschädigung Angehörige (EL)**, den **Sozialversicherungsbeiträgen** sowie allfälligen Spesen der Angehörigen. Diese Summe wird rechts von den tatsächlichen Ausgaben eingeblenet. Noch weiter rechts wird der maximale abrechenbare Betrag angezeigt, der für die Angehörigen aufgewendet werden darf. Der diese Limite überschreitende Betrag (jedoch ohne die Entschädigung für Angehörige) wird unter **Überschreitung Maximum für Angehörige** eingetragen.

Aus der Gegenüberstellung von **tatsächlichen Einnahmen** und **tatsächlichen Ausgaben** und nach allfälligen Korrekturen wird der **Saldo in diesem Monat** ermittelt. Unter dem Punkt **Überschreitung der 150%-Regel** wird die Summe der Ausgaben der **angerechneten tatsächlichen Hilfeleistungen**, gemessen an a) 150% der Summe der HE und des durchschnittlich monatlich verfügbaren kantonalen Assistenzbudgets sowie b) die allfälligen Zuschläge aus **max. Erhöhung wegen akuter Phase** und **LFP 324a**, gebildet. Eine allfällige Überschreitung vermindert das zu vergütende kantonale Assistenzbudget.

► Die **angerechneten tatsächlichen Hilfeleistungen** berücksichtigen sämtliche Ausgaben ausser den Sozialversicherungsbeiträgen (siehe auch Text im grauen Feld oben). Die Ferienbezüge werden anteilmässig um den Nettolohn vermindert. Damit wird die Überschreitung der 150%-Regel abgedeckt.

Ebenfalls zur Verminderung des zu vergütenden **kantonalen Assistenzbudgets** führt ein allfälliger Saldo aus dem **Überschuss aus Vormonaten**. Ein **positiver Saldo** bei zu vergütendem **kantonalem Assistenzbudget** wird von den entsprechenden kantonalen Behörden an die Teilnehmenden ausbezahlt. In der Position **Überschuss für Folgemonat** erscheint nur dann ein Betrag, wenn der **Saldo in diesem Monat** positiv ist und/oder eine allfällige Verrechnung aus **Überschuss aus Vormonaten** vorhanden ist. Konsequenterweise wird in diesem Fall kein zu vergütendes

kantonales Assistenzbudget ausbezahlt. Aus dem **Überschuss für Folgemonat** wird im nächsten Abrechnungsmonat ein **Überschuss aus Vormonaten** (ausser bei Beginn einer neuen Verfügungsperiode) gebildet.

3. Rechnung

Die dritte Rechnung gibt Auskunft darüber, wie viel Geld bis zum Ablauf der aktuellen Verfügungsperiode noch zur Verfügung steht.

Vom **Saldo Monatsanfang** werden die **tatsächlichen Einnahmen** (ausgenommen der Betrag der Hilflosenentschädigung, da bereits in der 1. Rechnung berücksichtigt) und das zu **vergütende kantonale Assistenzbudget** abgezogen. Das ergibt den **Saldo Jahreshöchstgrenze am Monatsende**.

Unterhalb des **Saldos Jahreshöchstgrenze am Monatsende** werden die **Saldi + LFP 324a (> Jahresbudget)** und **+ akute Phasen (> Jahresbudget)** als Zuschlag zum Jahresbudget ausgewiesen (siehe auch Seite 1, letzter Abschnitt). Bei Ablauf der Abrechnungsperiode verfallen jegliche Saldi.



1. Rechnung: wird bei der Ausstellung der Verfügung erstellt¹

relevanter Hilfebedarf gemäss Bedarfsabklärung	SFr. 3'500.00	1
– Hilflösenentschädigung (HE)	SFr. – 500.00	
– allfällige Überschreitung Höchstbetrag	SFr. 0.00	
kant. Assistenzbudget (anerkannter Hilfebedarf) Ø pro Mt.	SFr. 3'000.00	2

Rechnungsformular kantonales Assistenzbudget

Saldo Monatsanfang	12 Monate × 3'000.00 = SFr. 36'000.00	3
verfügbar aus Zuschlag für LFP und akute Phasen	= SFr. 0.00	

2. Rechnung: Tatsächliche Einnahmen – Tatsächliche Ausgaben im Abrechnungsmonat

Tatsächliche Einnahmen	SFr. 2'500.00	4
HE	SFr. 500.00	5
Assistenzbeitrag (verrechnet an IV)	SFr. 2'000.00	6
EL (Entschädigung Angehörige)	0.00	
Pflegebeitrag Spitex (erwartet von KV/UV/MV)	0.00	

Tatsächliche Ausgaben	SFr. – 2'700.00	7
Nettolöhne + Entschädigung Angehörige (EL)	SFr. – 2'600.00	}
Sozialversicherungsbeiträge	SFr. 0.00	
Spesen	SFr. 0.00	
Überschreitung Maximum für Angehörige	SFr. 0.00	
Dienstleistungen	SFr. – 100.00	

davon Angehörige max. abrechenbar
SFr. 0.00 SFr. – 1'166.65

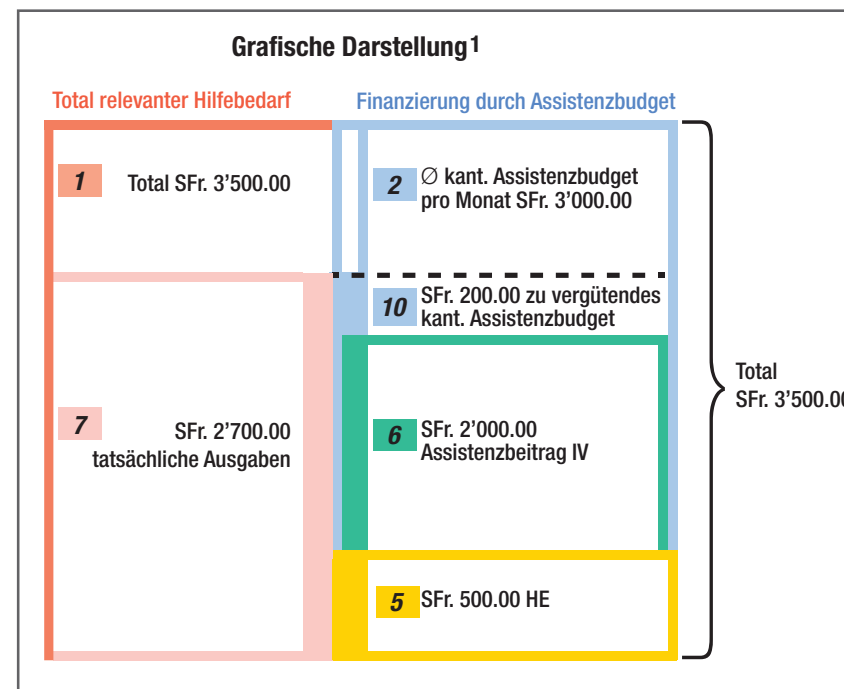
Korrekturen	SFr. 0.00	8
	SFr. 0.00	9
Saldo in diesem Monat	SFr. – 200.00	4 + 7 + 8 + 9
Überschreitung der 150%-Regel	SFr. 0.00	
Überschuss aus Vormonaten	SFr. 0.00	
zu vergütendes kant. Assistenzbudget	SFr. 200.00	10

SFr. 2'700.00 angerechnete tatsächliche Hilfeleistungen
– max. Erhöhung wegen akuter Phase
– max. Erhöhung wegen LFP 324a

Überschuss für Folgemonat	SFr. 0.00
---------------------------	-----------

¹ erscheint nicht auf dem Rechnungsformular

Rechnungsmonat **Januar**



3. Rechnung: zeigt, wie viel Geld für die Restperiode noch zur Verfügung steht

Saldo Jahreshöchstgrenze am Monatsende	= 3 – (4 – 5) – 10 SFr. 33'800.00
+ LFP 324a (> Jahresbudget)	SFr. 0.00
+ akute Phasen (> Jahresbudget)	SFr. 0.00

Impressum:



Assistenzbüro ABü
General-Dufour-Str. 28
2502 Biel/Bienne

Telefon 032 325 44 65
info@assistenzbuero.ch
www.assistenzbuero.ch

Die Fotos sind mit freundlicher Genehmigung der beteiligten Personen freigegeben worden.